

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/6924 –**

**Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Max Stadler,
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der FDP
– Drucksache 16/117 –**

**Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Max Stadler,
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der FDP
– Drucksache 16/118 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 48 Abs. 3)

A. Problem

Abgeordnete haben nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung (sog. Diät) und eine Altersentschädigung (Ruhegeld) als Annex ihrer Besoldung. Beide wurden zuletzt zum 1. Januar 2003 angehoben.

Mit der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Höhe der Abgeordnetenentschädigung wurde die in § 11 des Abgeordnetengesetzes vorgegebene Orientierung an

den Bezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht bzw. eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe R 6 bzw. B 6) nicht erreicht.

Auch die bisherigen Regelungen der Altersversorgung der Abgeordneten sind änderungsbedürftig.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6924 in geänderter Fassung, durch den die Abgeordnetenentschädigung ab dem 1. Januar 2008 um 4,7 Prozent und ab dem 1. Januar 2009 um 4,48 Prozent erhöht wird. Gleichzeitig wird der Steigerungssatz der Altersentschädigung von 3 Prozent auf 2,5 Prozent herabgesetzt. Der Höchstsatz des Altersversorgungsanspruchs von nunmehr 67,5 Prozent wird künftig erst nach 27 und nicht wie bisher bereits nach 23 Mandatsjahren erreicht.

Zu den Buchstaben b und c

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/117 sieht zur Regelung des eigentlichen Anpassungsverfahrens auf der einfachgesetzlichen Ebene eine Änderung des § 30 des Abgeordnetengesetzes vor. Die unabhängige Sachverständigenkommission soll zusätzlich die rechtliche Angemessenheit der Altersversorgung prüfen und dem Deutschen Bundestag einen Reformvorschlag unterbreiten.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/118 sieht vor, Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass die Höhe der Abgeordnetenentschädigung durch eine unabhängige, vom Bundespräsidenten einzusetzende Sachverständigenkommission festgelegt wird.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6924 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu den Buchstaben b und c

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/117 und 16/118 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage bzw. Annahme der Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP auf Drucksachen 16/117 und 16/118.

D. Kosten

Die Mehrkosten für die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung belaufen sich im Jahr 2008 auf rund 2,4 Mio. Euro und ab dem Jahr 2009 auf weitere rund 2,4 Mio. Euro jährlich. Bei den Versorgungsaufwendungen wird die Herabsetzung des Steigerungssatzes für die Altersentschädigung langfristig zu einem Einsparvolumen führen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6924 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 9 § 35b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Abs. 1 und 2, § 20 Satz 3 und § 25b Abs. 3 gelten entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35a bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Folgender neue Artikel 2 wird eingefügt:

„Artikel 2
Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590), wird wie folgt geändert:

In § 10b Satz 1 wird nach der Angabe „35a,“ die Angabe „35b,“ eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.;

b) die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/117 und 16/118 abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2007

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Christian Lange (Backnang), Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf **Drucksache 16/6924** ist vom Deutschen Bundestag in seiner 124. Sitzung am 9. November 2007 und die von der Fraktion der FDP eingebrachten Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 16/117** und **16/118** sind in der 9. Sitzung am 16. Dezember 2005 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss sowie dem Haushaltsausschuss (hinsichtlich der Drucksache 16/6924 gemäß § 96 GO-BT) zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten, die sich gutachtlich an den Beratungen des 1. Ausschusses beteiligt hat, hat die Gesetzentwürfe in ihrer 6. Sitzung vom 13. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Vorlage auf Drucksache 16/6924 mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. § 35b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Abs. 1 und 2, § 20 Satz 3 und § 25b Abs. 3 gelten entsprechend.“
2. Nach § 35b Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 35a bleibt unberührt.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 53. Sitzung vom 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6924 anzunehmen und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/117 und 16/118 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 79. Sitzung vom 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6924 anzunehmen und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/117 und 16/118 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/117 und 16/118 in seiner 56. Sitzung vom 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe abzulehnen.

III. Beratung im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Gesetzentwürfe in seiner 23. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 14. November 2007 beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6924 in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen und die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/117 und 16/118 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf sowie die beschlossenen Änderungen. Abgeordnete hätten gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Als Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung diene das Gehalt von Bundesrichtern. Aufgrund der Verpflichtung aus dem sog. Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts müssten sich die Abgeordneten mit der Frage der Höhe ihrer Bezüge selbst befassen und könnten sich dieser Thematik nach geltendem Recht nicht zum Beispiel durch Delegation an eine unabhängige Kommission entziehen. Gleichzeitig sollten die Altersversorgungsbezüge verringert werden. Die Errichtung eines eigenständigen Versorgungswerkes des Bundestages, wie in einem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsantrag vorgeschlagen, würde dagegen zu Mehrkosten führen und sei daher abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an den Bezügen eines Bundesrichters angemessen sei. Die Erhöhung der Diäten solle in zwei Schritten vorgenommen werden und sei damit zu erklären, dass die Diäten seit dem Jahr 2003 nicht mehr angeglichen worden seien. Die Delegation an eine unabhängige Kommission würde keine Verbesserung darstellen, da neue Probleme auftreten würden, wenn die Vorschläge der unabhängigen Kommission keine Mehrheit fänden. Die Senkung der Altersversorgungsansprüche der Abgeordneten sei ein Schritt in Richtung einer Teilversorgung anstelle der bisherigen Vollversorgung. Diese Regelung entspreche dem Willen und den Vorstellungen der Bürger.

Die **Fraktion der FDP** forderte eine Änderung des bestehenden Systems zur Festsetzung der Diäten. Dadurch, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ihre Diäten selbst bestimmten, entstehe in der Öffentlichkeit oftmals der Eindruck der Selbstbedienung. Durch eine Verfassungsänderung solle eine unabhängige Kommission über die Höhe der Abgeordnetenentschädigung befinden. Auch bei der Altersversorgung solle diese Vorschläge machen. Dadurch würde die Akzeptanz des Systems der Abgeordnetenentschädigung insgesamt erhöht werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte grundsätzliche Kritik an der vorgeschlagenen Erhöhung der Abgeordnetendiäten. Auch die beabsichtigte Senkung der Altersversorgung stelle

sich in Anbetracht der Anhebung der Diäten in der Praxis als eine Verbesserung der Abgeordnetenversorgung dar. Sie bevorzuge stattdessen die Einführung einer allgemeinen Bürgerversicherung, der auch die Abgeordneten beitreten sollten. Die Errichtung eines eigenständigen Versorgungswerkes, wie im Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, stelle dagegen eine unangemessene Privilegierung der Abgeordneten dar.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte im Ausschuss einen Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ein. Danach solle ein Versorgungswerk errichtet werden, aus dem zukünftig die Altersversorgungsleistungen der Abgeordneten bestritten werden könnten. Das Altersversorgungswerk sei für eine Weiterentwicklung hin zu einer Bürgerversicherung in der Rente offen. Eine isolierte Einbeziehung der Abgeordneten in die Rentenversicherung, wie von der Fraktion die DIE LINKE. gefordert, werde nach vier Jahren unter Umständen zu keinen Ansprüchen führen. Das Versorgungswerk sei nach einem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebenen Gutachten günstiger als das heutige System.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Ge-

schaftsordnung den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 16/6924, S. 8 ff. verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die ergänzende Verweisung auf § 19 Abs. 1 und 2 dient der Klarstellung, dass in den Fällen, in denen der Versorgungsbeginn nach dem 31. Dezember 2007 eintritt, auch für diesen Personenkreis die neue Altersgrenze nach § 19 Abs. 1 und 2 Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass für den durch § 35a erfassten Personenkreis die dort geregelten fiktiven Bemessungsbeträge maßgeblich sind.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung werden die deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament den Mitgliedern des Deutschen Bundestages hinsichtlich der neuen Übergangsregelungen gleichgestellt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Berlin, den 14. November 2007

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christian Lange (Backnang)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

